

### **Begründung:**

Gem. § 10 KiTaG kann sich ein Stadtelternrat bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus den Kindertagesstätten beteiligen. Weitere Vorschriften zum Verfahren und zur Arbeitsweise des Stadtelternrates gibt es nicht, da es sich hier um ein Instrument der Selbstorganisation handelt.

In den vergangenen Jahren hat jedoch die Erfahrung gezeigt, dass es sinnvoll ist, Leitlinien für den Stadtelternrat zu erlassen, in denen die Aufgaben der Elternvertreter/innen näher definiert sind. Diese Leitlinien beinhalten nur den äußeren Rahmen der Arbeit, sind aber dennoch für alle Beteiligten sehr sinnvoll.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die beigefügten Leitlinien zu erlassen. Der Stadtelternrat der Kindertagesstätten wurde hierzu beteiligt. Aus seiner Sicht bestehen keine Einwände.